von Leichenwascherinnen fur überfluffig halt, was schon aus andern Grunden mir nicht so erscheint.

Fürst Schonburg: Da mußte erst ein neues Amendes ment vorgelegt werden. Die vorliegende g. aber enthalt keinen Zwang und so scheint die Discussion keinen Zweck zu haben.

v. Carlowit: Ich bin ber Unficht ber Regierung und halte bafur, bag Leichenwascherinnen angestellt werben muffen, bamit ce Perfonen gebe, beren man fich bebienen fann, wenn man dies anders municht; ich halte aber auch umgekehrt bafur, daß Niemand gezwungen werben fann, fich einer Leichenwascherin gu bedienen. Und bas ift bie Unficht ber Regierung, bas ent= fpricht ber zeitherigen Gefetgebung, bas endlich foll auch bie Tenbeng bes neuen Gefetes fein. Es kommt alfo nur barauf an, bas Gefet fo zu faffen, daß man über beffen Abficht nicht zweifeln tonne. Baren alle Mitglieder ber Rammer mit biefer meiner Unficht einverftanben gewesen, fo glaube ich, wurde es vollkommen genugen, wenn die Erklarung ber Regierung in das Protofoll aufgenommen wurde. Allein, habe ich ben herrn Burgermeifter Schill recht verftanben, fo ift er anderer Unficht, fo will er eine Berbindlich feit fur Die Binterbliebenen, Leichenwascherinnen guzugiehen, aner= Ift bies ber Fall, bann freilich bleibt ber Rammer nichts übrig, als ein Umendement anzunehmen, bas bem 3meifel begegnet und flar barlege, welches die Intention ber Rammer fei und welches nicht. In biefer Ruckficht schlage ich bie Gin= schaltung ber Worte: "wenn fie anders verlangt werben", und zwar nach dem Worte "Dbliegenheit", vor; felle aber gur Beit noch kein bestimmtes Umendement, weil es moglich fein kann, bag ich ben Burgermeifter Schill migverftanden habe.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich glaube nicht, daß der Bürgermeister Schill mißverstanden worden ist, und ich bekenne, daß ich es immer dafür angesehen habe, daß durch das Gesetz die Leichenwäscherinnen nicht nur bestehen sollen, sondern auch ein Zwang rücksichtlich ihres Gebrauchs stattsinden soll. Wenn nach dem Gesetz Belebungsversuche festgesetzt werden, so sind die Leichenwäscherinnen nicht zu entbehren, denn ihnen sind diese Versuche übertragen. Nach alledem sehe ich nicht ein,

wie die Leichenwäscherin zu entbehren ist und überhaupt nicht die Berbindlichkeit bestehen solle, diese Leichenweiber zu gebrauden wie die Todtenbeschauer, da man den 3weck hat, durch sie Wiederbelebungsversuche veranstalten zu lassen.

Prinz Johann: Ich muß der Ansicht Sr. Durchlaucht beistimmen. Es liegt bis jetzt kein Amendement vor, wonach die Bestimmung aufgenommen werden mochte, daß die Answendung der Leichenfrauen zwangsweise ausgesprochen werde. Bis jetzt war von einer solchen Verbindlichkeit wenigstens nicht die Rede, sondern nur von der Anstellung der Leichenwäscherinnen und ihren Obliegenheiten. Die Regierung hat diese Auslegung für richtig erklärt. Wenn nun die entgegengesetzte Erklärung angenommen werden soll, so muß ein Amendement gestellt werden.

Prafident v. Gersborf: Ich frage den Herrn v. Carlos wit, ob er das von ihm Angedeutere für ein Amendement erstlart? —

v. Carlowit: Nein, denn da die Ansicht, die ich theile, in dem Gesche nicht ausgeschlossen ist, und die Regierung diese ausdrücklich gut heißt, da ferner die Kammer schweigt, oder wenigstens keines ihrer Mitglieder ein Amendement dagegen einbringt, so wüßte ich nicht, warum ich ein Amendement stellen sollte. Ich gehe also von meinem vorigen Gedanken wies der zurück.

Prafident v. Gers dorf: Ich kann baher, wenn über diese g. nichts weiter geaußert wird, nun die Frage stellen: ob die Kammer die g. 9 annimmt? — Geschieht ein stimmig. —

Prasident v. Gersdorf: Wir werden nach der Ansicht des Herrn Referenten hier schließen, um die conneren Gegensstände nicht von einander zu trennen. Ich ersuche Sie also, Sich morgen fruh 10 Uhr wieder zusammenzusinden. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung dieses Gegenstandes und ein Bericht der vierten Deputation.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschloffen.

Mit ber Rebaction beauftragt: D. Gretichel